

---

**1217. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 14. Mai 1897 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Gemeindrates Geroldsweil namens des Herrn Johannes Bär, Schlosser, von Bel-

fort, Frankreich, geboren am 2. April 1851, wohnhaft in Bremgarten, Kt. Aargau, welcher am 25. April 1897 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Geroldsweil aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 4. Januar 1897, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt in der Schweiz ausgewiesen hat, um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Johannes Bär, sowie seiner Ehefrau und drei minderjährigen Kinder wird gemäß § 21 Abs. 2 und § 22 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Geroldsweil bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 710 Fr., letzterer im Betrage von 300 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Die Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erstreckt sich nicht auf den volljährigen, am 15. Mai 1874 geborenen Sohn Emil.

II. Nach Erfüllung jener Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Herrn Bär unter Rücksendung von 7 Aktenstücken, an den Gemeinderat Geroldsweil, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.